



**DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES III
FÜR UNTERRICHT, AUSBILDUNG, KINDERBETREUUNG UND
ERWACHSENENBILDUNG¹**

¹ Für die Beschreibung der Aufgabenbereiche hat die Parlamentsverwaltung auch auf öffentlich zugängliche Quellen – insbesondere Websites des Ministeriums und der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft – zurückgegriffen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Unterricht	3
2. Förderung der Ausbildung von Forschern	7
3. Ständige Weiterbildung und kulturelle Animation	7
4. Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen	7
5. Nachschulische und nebenschulische Ausbildung	8
6. Kinderbetreuung	8
7. Kunstausbildung	8
8. Intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung	8
9. Förderung des sozialen Aufstiegs	8
10. Berufliche Umschulung und Fortbildung	9
11. Duale Ausbildung	9
12. Sprachengebrauch im Unterrichtswesen	10
13. Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung	10
14. Infrastruktur in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung	11
15. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung betrifft	11

Gemäß Artikel 36 §1 Absatz 2 der Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 17. Juni 2019 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2019-2024 fest.

Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Unterricht

(mit Ausnahme der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome, der Pensionsregelungen) (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 3 der Verfassung)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für:

- das Grundschulwesen (Kindergarten und Primarschule),
- das Sekundarschulwesen,
- das Förderschulwesen,
- das Hochschulwesen,
- die Weiterbildungsinstitute bzw. die Abendschule²,
- den Teilzeitunterricht und
- das Weiterbildungswesen.³

1.1. Die Schulnetze und die Autonome Hochschule

Das Schulwesen wird in drei verschiedenen Schulnetzen organisiert: dem Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW), dem freien subventionierten Unterrichtswesen (FSU) und dem offiziellen subventionierten Unterrichtswesen (OSU).

Bei den Schulen des *Gemeinschaftsunterrichtswesens* handelt es sich um öffentlich-rechtliche Schulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und Dotationen erhalten. Träger des GUW ist der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Zum GUW gehören folgende Schulen:

- Königliches Athenäum Eupen (Grundschule und Sekundarschule);
- Königliches Athenäum St. Vith (Grundschule und Sekundarschule);
- César-Franck-Athenäum Kelmis (Grundschule und Sekundarschule);
- Robert-Schuman-Institut (Sekundarschule und Teilzeitunterricht);
- Zentrum für Förderpädagogik.

Bei den Schulen des *freien subventionierten Unterrichtswesens* handelt es sich um privatrechtliche Schulen, die von Organisationen oder privaten Personen organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden. Im FSU gibt es mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgekürzt BSDG, zurzeit einen Schulträger. Er ist für folgende Einrichtungen verantwortlich:

- Pater-Damian-Schule Eupen (Fördergrundschule, Grundschule und Sekundarschule);
- Bischöfliche Schule St. Vith (Gymnasium, Technisches Institut und Teilzeitunterricht);
- Bischöfliches Institut Büllingen (Sekundarschule);
- Institut St. Maria Goretti St. Vith (Sekundarschule);

² Hier wird unterschieden zwischen den abendlichen Weiterbildungsangeboten der Sekundarschulen („Weiterbildungsinstitute“) und der Haushaltsschule Eupen („Abendschule“).

³ Siehe hierzu auch den Punkt „Berufliche Umschulung und Fortbildung“.

- Maria-Goretti-Grundschule St. Vith.

Die Schulen des *offiziellen subventionierten Unterrichtswesens* sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Schulen. Sie werden von den neun Gemeinden organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert. Die überwiegende Mehrheit der Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist in kommunaler Trägerschaft.

Die *Autonome Hochschule Ostbelgien* (AHS) ist von ihrer Form her einzigartig in Belgien. Sie ist durch die Zusammenlegung der ehemaligen Hochschulen der drei Unterrichtsnetze entstanden und steht unter der Trägerschaft eines autonomen Verwaltungsrates. Sie ist also nicht einem der drei oben erwähnten Schulnetze zugeordnet.

1.2. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die pädagogischen Fundamente für das Unterrichtswesen fest, indem sie den formalen Rahmen vorgibt (Dauer und Anzahl Schultage) und einen Gesellschaftsauftrag an die Schulen definiert. Dazu gehört, dass die Schulen die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler unterstützen, sie individuell fördern und bei ihnen einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten entwickeln. In festgelegten zeitlichen Abständen wird mittels einer externen Evaluation eine systemische Analyse von Rahmenbedingungen, Unterrichts- und Arbeitsprozessen und -ergebnissen aller Regel- und Förderschulen durchgeführt.

Mit Hilfe von Entwicklungszielen (für den Kindergarten) und in sogenannten Rahmenplänen vorgegebenen Kernkompetenzen (für die Primar- und Sekundarschule) soll zudem die Qualität des Unterrichts gesichert werden, wobei die pädagogische Gestaltung des Unterrichts weiterhin Sache der Schulen bzw. der Lehrer bleibt. Die Vermittlung dieser Entwicklungsziele und Kernkompetenzen wird durch die Schulinspektion⁴ in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule mindestens alle zwei Jahre geprüft. Die Schulinspektion führt außerdem die Schulpflichtkontrolle durch und kontrolliert den Hausunterricht.

Der Pädagogische Rat⁵ jeder Schule organisiert mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation, um insbesondere die Stärken und Schwächen der Schulen zu analysieren und entsprechende Schlüsse zu ziehen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist außerdem zuständig für die Regelung der rechtlichen Situation der Personalmitglieder (Statuten) in den einzelnen Netzen (GUW, FSU, OSU). Dies umfasst u. a. die Gestaltung der Gehaltstabellen und die Verbesserung des Statuts der zeitweilig Angestellten.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert den Auftrag der Autonomen Hochschule. Diese ist demnach insbesondere für die Erstausbildung in den Bereichen Kindergärtner, Primarschullehrer und Krankenpfleger zuständig. In diesen Fachrichtungen werden auch Weiterbildungen und Zusatzausbildungen angeboten sowie Forschungsarbeiten durchgeführt. Darüber hinaus werden in Kooperation mit dem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands Hochschulstudien des Bachelors in Buchhaltung, des Bachelors in Bankwesen und des Bachelors in Versicherungswesen angeboten. An der Autonomen Hochschule ist zudem eine Abteilung angesiedelt, die die oben bereits angesprochene externe Evaluation durchführt.

⁴ Weitere Informationen zur Schulinspektion: siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3910/7019_read-40723/.

⁵ Der Pädagogische Rat ist die von den Personalmitgliedern einer Schule demokratisch gewählte Vertretung, die zu allen wichtigen pädagogischen Fragen ein Informations- und Beratungsrecht hat. Weitere Informationen: siehe http://www.bildungsserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2284/4288_read-31617/.

Zu weiteren Zuständigkeiten gehören die Bedingungen für die Gewährung von Studienbeihilfen für Schüler und Studenten, von Zuschüssen und Stipendien für die pädagogische und sprachliche Weiterbildung von Lehrern sowie die Kontrolle der Abwesenheit von Personalmitgliedern der Unterrichtseinrichtungen wegen Krankheit.

Im Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Kaleido Ostbelgien, sind der Dienst für Kind und Familie (DKF), die Gesundheitszentren, die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS) und die Schulzahnpflege zusammengeführt.

Ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Unterrichtspolitik ist das sogenannte „Maßnahmendekret im Unterrichtswesen“, das jedes Jahr wiederkehrt. Dieses Dekret enthält eine Sammlung von Abänderungen für verschiedene Dekrete und Erlasse mit Bezug auf das Unterrichtswesen. Mit dem Maßnahmendekret 2021 beispielsweise wurde die Bezeichnung von Lehrkräften auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn eingeführt, um den Lehrerberuf attraktiver für Neueinsteiger zu machen.

1.3. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekrete zur Organisation im Allgemeinen:

- Dekret vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen
- Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs
- Dekret vom 26. Juni 2017 zur Beschulung von erstankommenden Schülern

- Regelgrundschulwesen:

- Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen
- Dekret vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate

- Teilzeitunterricht:

- Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

- Förderschulwesen:

- Dekret vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

- Hochschulwesen:

- Sonderdekret vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule
- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

- Kaleido:

- Sonderdekret vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- Dekret zu Begleitstrukturen im Unterrichtswesen:

Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion, die Schulentwicklungsberatung und die Schulberatung für Inklusion und Integration

- Dekrete zur personalrechtlichen Situation:

- OSU:

Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren

- FSU:

Dekret vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

- GUW: *Es gibt nur Königliche Erlasse, die per Dekret aktualisiert werden:*

Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens

- Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- Königlicher Erlass vom 29. August 1966 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht

- Hochschulwesen:

- Sonderdekret vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

- Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule

- Dekret im Bereich der Pädagogik:

Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen (u. a. Rahmenpläne für die Primarschule und die erste Stufe des Sekundarschulwesens sowie Rahmenpläne für die zweite und dritte Stufe)

- Dekrete zu Fördermaßnahmen und Subventionierung:

- Dekret vom 26. Juni 1986 über die Gewährung von Studienbeihilfen

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)

- Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen

- Dekret zu Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen:

Dekret vom 18. Mai 2015 zur Einführung eines Unterrichtsangebots zum theoretischen Fahrschulunterricht

2. Förderung der Ausbildung von Forschern (Art. 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

2.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann eine Weiterbildung an einer in- oder ausländischen Universität oder Hochschule unterstützen, wenn diese Weiterbildung im Bereich der vom Antragsteller abgeschlossenen Studien liegt.

In gleicher Weise kann die Deutschsprachige Gemeinschaft Forschungsprojekte an eine in- oder ausländische Universität oder Hochschule vergeben, insbesondere, wenn die Deutschsprachige Gemeinschaft aus diesen Projekten Nutzen ziehen kann.

Vorausgesetzt wird jeweils, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

2.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)

3. Ständige Weiterbildung und kulturelle Animation (Art. 4 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

3.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dieser Bereich umfasst alle Initiativen, die die sozio-kulturelle Entwicklung der Erwachsenen bezweckt, d. h. insbesondere die Einrichtung, Anerkennung und Bezuschussung von Erwachsenenbildungsorganisationen, die Organisation von Kursen, Konferenzen und dergleichen.

Es existiert ein Dachverband für die zwölf anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und zwar der *Rat für Erwachsenenbildung*⁶. Seine Aufgabe ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen zu fördern. Er ist außerdem dafür zuständig, Gutachten mit Bezug zur Erwachsenenbildung zu erstellen, dies entweder auf Anfrage des Ministeriums und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder aus eigener Initiative.

3.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

4. Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen (Art. 4 Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die *Vorschulische Ausbildung in Verwahrschulen*, sprich Kindergärten, wird im Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen geregelt. Dieses legt insbesondere

⁶ Siehe auch <https://rfe-dg.be/>.

die Zulassungsbedingungen zum Kindergarten und das dortige Unterrichtsangebot fest. Hierzu siehe auch Punkt „Unterricht“ weiter oben.

5. Nachschulische und nebenschulische Ausbildung (Art. 4 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Als *Nachschulische und nebenschulische Ausbildung* können die in Abendkursen organisierten Weiterbildungsangebote der Sekundarschulen betrachtet werden (z. B. die Sprachunterrichte – siehe Punkt „Unterricht“) sowie die *Berufliche Umschulung und Fortbildung* (hierzu siehe den gleichnamigen Punkt oben).

6. Kinderbetreuung (Art. 5 §1 II. Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist auch zuständig für die Kinderbetreuung. Ein von der Gemeinschaft bezuschusstes Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG (RZKB) bietet einen Tagesmütterdienst sowie die Dienste von Kinderkrippen an, bei denen berufstätige Eltern ihre Kleinkinder während ihrer Arbeitszeiten zur Beaufsichtigung unterbringen können.

In Zusammenarbeit mit dem RZKB werden in vielen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch außerschulische Betreuung und Ferienbetreuung angeboten.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind ebenfalls selbstständige Tagesmütter tätig, als deren Ansprechpartner und Aufsichtsbehörde Kaleido Ostbelgien fungiert.

7. Kunstausbildung (Art. 4 Nr. 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Musikakademie ist die einzige Kunstakademie auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie bietet Kunstunterricht in den Bereichen Musik, mündlicher Ausdruck, Schauspielkunst und Tanzkunst an.

Der Bildungsauftrag der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den besonderen Schwerpunkt auf die künstlerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, wobei zwischen der Grundausbildung und der vertieften Ausbildung unterschieden wird. Darüber hinaus stehen die Angebote der Musikakademie auch Erwachsenen offen.

Auch bei der Musikakademie geht es um die Vermittlung von Kompetenzen, sodass auch hier Rahmenpläne ausgearbeitet werden sollen, die die Kernkompetenzen und die Kompetenzerwartungen definieren.

Das Parlament hat für diesen Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts

8. Intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung (Art. 4 Nr. 14 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die *intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung* fällt in den Bereich „Unterricht“. Weiteres zum Thema *siehe dort*.

9. Förderung des sozialen Aufstiegs (Art. 4 Nr. 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die *Förderung des sozialen Aufstiegs* wird gewährleistet durch Fördermaßnahmen wie die Gewährung von Studienbeihilfen oder Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien (hierzu siehe ebenfalls den Punkt „Unterricht“). Zudem existieren pädagogische Fördermaßnahmen in den Regel- und Förderschulen wie Unterricht für kranke Kinder, Hausaufgabenbetreuung oder Sprachvermittlung für Schüler mit Migrationshintergrund.

10. Berufliche Umschulung und Fortbildung (Art. 4 Nr. 16 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

10.1. Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es folgende Initiativen und Angebote:

- Berufliche Aus- und Weiterbildungs-Offensive (BRAWO⁷): Ziel dieses Projekts ist es, berufliche Weiterbildungen von Personen mit Wohnort oder Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell zu unterstützen, um so die Beschäftigungsfähigkeit und das Lebensbegleitende Lernen zu fördern und damit den Wirtschaftsstandort Deutschsprachige Gemeinschaft zu sichern.
- Bildungsurlaub: Die Arbeitnehmer des Privatsektors haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht, bis zu 180 Stunden bezahlten Bildungsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Ausbildungszeit wird wie normale Arbeitszeit bezahlt – unabhängig davon, ob die Ausbildung während oder außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Entschädigung des Arbeitgebers erfolgt durch den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, die Überprüfung der Anträge aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft jedoch durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Weiterbildungsdienst⁸: Dieser Dienst bietet Jugendlichen und Erwachsenen persönliche Beratungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung an, pflegt die Weiterbildungsdatenbank (www.weiterbildungsdatenbank.be) und gibt jedes Jahr ein Handbuch heraus, in dem alle Weiterbildungsangebote der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelistet sind.
- Landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung⁹: Diese richtet sich an nicht mehr schulpflichtige Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind und einen landwirtschaftlichen Betrieb leiten möchten.

10.2. Gesetzgebung

Das Parlament hat für letzteren Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen (X.3.1)

11. Duale Ausbildung (Art. 4 Nr. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Unter dualer Ausbildung versteht man die berufliche Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben und Unternehmen, gepaart mit theoretischen Kursen im Zentrum für Aus- und

⁷ Weiteres siehe http://www.bildungserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3126/5762_read-35531/.

⁸ Weiteres siehe http://www.bildungserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-3060/5724_read-41397/.

⁹ Weiteres siehe http://www.bildungserver.be/desktopdefault.aspx/tabid-2250/4666_read-32710/.

Weiterbildung des Mittelstands (ZAWM). Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) ist die Aufsichtsbehörde des ZAWM. Es legt ebenfalls die pädagogischen Programme für die Lehrlingsausbildung fest.

Das ZAWM bietet Lehrlingsausbildung, Meisterkurse und spezifische Weiterbildungen an. Darüber hinaus werden in Kooperation mit der Autonomen Hochschule Hochschulstudien des Bachelors in Buchhaltung, des Bachelors in Bankwesen und des Bachelors in Versicherungswesen angeboten.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Dekret vom 24. Oktober 2011 über die Schaffung des Bachelors in Finanz- und Verwaltungswissenschaften in den Studienbereichen Buchhaltung, Bank und Versicherungen
- Dekret vom 20. Juni 2016 über die Industrielehre

12. Sprachengebrauch im Unterrichtswesen (Art. 130 §1 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung)

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Erste Fremdsprache in Primar-, Sekundar- und Hochschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Französisch. Unter bestimmten Umständen können in der Grundschule jedoch Abteilungen mit französischer oder niederländischer Unterrichtssprache gegründet werden, wo dann Deutsch die erste Fremdsprache ist.

Der Primarschule steht es frei, neben dem Fremdsprachenunterricht auch gewisse Aktivitäten in der ersten Fremdsprache zu erteilen. Auch im Kindergarten können bereits Aktivitäten in der Fremdsprache durchgeführt werden.

In der Sekundarschule können neben dem Französischunterricht in bestimmtem Maße auch Sachfächer in Französisch erteilt werden.

Für die einzelnen Schulformen werden verschiedene Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse der Lehrer der Sprachen- und der Sachunterrichte gestellt. Diese sprachlichen Kenntnisse müssen von den Lehrern nachgewiesen werden.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:

Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

13. Wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Unterricht, Ausbildung, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung (Art. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

In diesen Bereich fällt die Förderung der Ausbildung von Forschern. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen, die Errichtung von Einrichtungen, deren ausschließliches Ziel die Förderung der Forscherausbildung ist.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte (XI.2.10)
- Dekret vom 20. Februar 2017 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen von Paris, geschehen zu Paris am 12. Dezember 2015

Erwähnenswert ist zudem, dass auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verschiedene internationale Vergleichsstudien mit Bezug zum Unterrichtswesen durchgeführt wurden und werden, die Aufschluss geben über den Zusammenhang zwischen den Kompetenzen der Schüler und verschiedenen Bedingungsfaktoren:

- Mit dem *Programme for International Student Assessment (PISA)* werden alle drei Jahre die Kompetenzen von 15-jährigen Schülern in den Bereichen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften untersucht.
- Im Jahr 2007 wurde in sechs Primar- und neun Sekundarschulen eine Leistungsermittlung im Fach Französisch erste Fremdsprache durchgeführt. Der Name der Untersuchung entspricht dem Akronym des *Diplôme d'Études en Langue Française (DELF)*, eines vom französischen Bildungsministerium ausgestellten Diploms, das gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen Kompetenzen in Französisch nachweist. Die Testung wird seit 2018 jährlich durchgeführt.
- Mittels der Internationalen Grundschul-Lese-Untersuchung (**IGLU**) wurden 2007 erstmals die Lese- und Orthografiekompetenzen von Grundschulkindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersucht. Diese Untersuchung soll im Abstand von fünf Jahren wiederholt werden.
- Mithilfe der Erhebung **SurveyLang** will die Europäische Kommission in allen Mitgliedstaaten Daten zur Fremdsprachenkompetenz sammeln, die einen Vergleich der Sprachkenntnisse ermöglichen. Diese Erhebung ist 2011 auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt worden in Bezug auf die Sprachen Englisch und Deutsch.
- Das Projekt **VERA** (Vergleichsarbeiten in der Grundschule) ist eine Lernstandserhebung, die 2010 in den Fächern Mathematik und Deutsch durchgeführt wurde.

14. Infrastruktur in den Bereichen Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung (Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Die Deutschsprachige Gemeinschaft legt die Höhe der Bezuschussung für Infrastrukturvorhaben und Ausstattungsmaterial von Unterrichtseinrichtungen, Internaten und ZAWM sowie für Schulmediotheken fest.

Das Parlament hat in diesem Bereich folgendes Dekret verabschiedet:
Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

15. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Unterricht, Ausbildung und Erwachsenenbildung betrifft (Art. 16, 92bis-92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Was die **innerbelgische Kooperation** – d. h. mit dem Föderalstaat, den Regionen und den anderen Gemeinschaften – angeht, sieht das Sondergesetz für gewisse Bereiche eine Informationspflicht (z. B. Anerkennung, Schließung und Investitionen im Bereich der Gesundheitspolitik) vor. Für andere Bereiche ist eine Konzertierung vorgesehen (z. B. in

Sachen Beschäftigung und Zusammenarbeit der Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Stellenvermittlungsdienste sowie in Bezug auf die Betreuung von minderjährigen Straftätern). Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Das Parlament hat u. a. folgende Zusammenarbeitsabkommen per Dekret gebilligt:

- Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Installierung von Computern in den Schulen in der Wallonischen Region (Dekret vom 30. November 1998)
- Zusammenarbeitsabkommen vom 30. September 2011 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Mobilität der Auszubildenden im Rahmen der mittelständischen Ausbildung und der selbstständigen und kleinen und mittleren Unternehmen (Dekret vom 16. Januar 2012)
- Zusammenarbeitsabkommen vom 20. März 2014 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Organisation der Umsetzung eines Katasters der Bildungswege und der postakademischen Bildungswege (Dekret vom 24. November 2014)
- Kooperationsabkommen vom 30. Januar 2019 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Dekret vom 29. April 2019)

Es sei darauf hingewiesen, dass es der Regierung zukommt, derartige Abkommen auszuhandeln und zu unterzeichnen. Diese werden jedoch erst wirksam, nachdem das Parlament seine Zustimmung erteilt hat.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die **internationalen Verträge**. In den Angelegenheiten, für die die Gemeinschaft zuständig ist, obliegt es der Regierung, die Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen, gegebenenfalls in Absprache mit dem König bzw. den übrigen Regierungen, wenn es sich um sogenannte „gemischte Verträge“ handelt, d. h. Verträge, die Befugnisse mehrerer Körperschaften tangieren. Auch diese Verträge werden erst nach der Zustimmung des Parlaments wirksam.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Föderalstaat unter gewissen, strikt festgelegten Bedingungen an die Stelle der Gemeinschaften und Regionen treten kann, wenn diese den internationalen und supranationalen Verpflichtungen nicht nachkommen und Belgien deshalb von einer internationalen Gerichtsbarkeit verurteilt würde.

Das Parlament hat u. a. folgenden internationalen Vertrag per Dekret gebilligt:

Abkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der Europäischen Region, das am 21. Dezember 1979 in Paris unterzeichnet wurde (Dekret vom 26. Juni 1986)